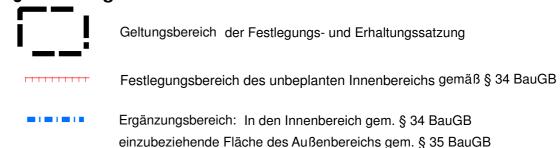


#### PRÄAMBEL

### Inhalt der Satzung

### § 1 Geltungsbereich



### § 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 34 BauGB und den in § 3 dieser Satzung getroffenen Festsetzungen.

### § 3 Weitere Festsetzungen

Überbaubare Flächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB



Baugrenze

Anschluss an die Verkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB



Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB



Erhaltung von Einzelbäumer

# § 4 Naturschutzrechtliche Regelungen

Der Bauherr verpflichtet sich, die Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft in Höhe von 1.836 Ökopunkten für die Inanspruchnahme der Ausgleichsmaßnahme "Stabelwerth" zu ersetzen. Auf Grund des Ausgleichbedarfs und in Anlehnung an die Satzung der Stadt Menden (Sauerland) zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a - 135c BauGB vom 19.03.2003 in der zum Zeitpunkt der erteilten Baugenehmigung geltenden Fassung hat der Bauherr innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Baugenehmigung einen entsprechenden Betrag in Euro zugunsten der mit der Baugenehmigung konkret zu bestimmenden Haushaltsstelle auf das Konto der Stadtkasse Menden bei der Sparkasse Menden (BLZ 447 500 65, Kontonummer 16063) zu überweisen.

# § 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

# Hinweise

Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde (Stadt Menden, Untere Denkmalbehörde, Tel. 02373/903-0) oder dem Landschaftsverband (Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, Tel. 02761/9375-0) unverzüglich an-zuzeigen (§ 15 Abs. 1 DSchG NRW). Die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 16 Abs. 1 DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Das Land oder der Landschaftsverband sind berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

# Bodenschutz

Mutterboden ist entsprechend § 202 BauGB bei Baumaßnahmen zu schützen und muss folglich getrennt ausgehoben, zwischengelagert und wieder verwendet werden.



STADT MENDEN
- SAUERLAND -

Festlegungs- und Ergänzungssatzung Nr. 1 "Am Lanfergraben"

Abteilung Planung und Bauordnung Im Mai 2008